

Neuartige Lebensmittel im Wandel – wird jetzt alles besser?

Entwurf der Europäischen Kommission einer EG-Verordnung über neuartige Lebensmittel (Novel Food)

Noni-Saft, Phytosterine in Streichfetten oder ein Verfahren zur Hochdruckpasteurisation – neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie eröffnen innovative Wege in der Produktion von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten. Die EU hat sich aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Verbraucherinformation entschlossen, das Inverkehrbringen bestimmter Produktinnovationen gemeinschaftsweit einheitlich zu regeln. So unterwirft die Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97¹ die Vermarktung neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelzutaten einem besonderen Überprüfungs- und Kennzeichnungsregime.

Jetzt, mehr als zehn Jahre nach der Veröffentlichung der Novel-Food-Verordnung im Jahr 1997, ist es an der Zeit, Bilanz zu ziehen: Die bisherigen Erfahrungen mit dem Regelungswerk der Novel-Food-Verordnung zeigen, dass ein Mehr an Lebensmittelsicherheit seinen hohen Preis hat. So ist etwa das Zulassungsverfahren für neuartige Lebensmittel nicht nur kostspielig, sondern auch zeitintensiv. Der Antragsteller muss einiges an finanziellen Mitteln für wissenschaftliche Studien aufwenden und mehrere Monate – mitunter auch Jahre – auf eine Entscheidung aus Brüssel warten. Diesen „langen Atem“ bringen klein- und mittelständische Lebensmittelbetriebe in der Regel nicht auf. Novel Food bleibt für viele Betriebe „wishful thinking“.

Neben Zeit und Kosten bringt auch der Gesetzestext einiges an Rechtsunsicherheit: Unbestimmte Rechtsbegriffe lassen Raum für Interpretation; das Zusammenspiel von einzelstaatlichen und europäischen Behörden ist für Unternehmen wie für Verbraucher schwierig abzugrenzen. Und dass die Politik schlussendlich die Entscheidung trifft, ob ein neuartiges Lebensmittel zugelassen und in Verkehr gebracht werden darf, bereitet vielen Unternehmen Kopfzerbrechen.

Seit 2002 arbeitet die Europäische Kommission an einem verbesserten Rechtsregime für neuartige Lebensmittel: Schnellere Verfahren, schlankere Strukturen und klarere Regelungen sind das Ziel für den neuen Verordnungstext. Der Gesundheitsschutz der Verbraucher soll weiterhin sichergestellt, gleichzeitig aber die administrativen Hürden für die Wirtschaft abgebaut werden. Das scheint ein schwieriges Unterfangen, wollen doch die bisher beteiligten Akteure auch weiterhin im Spiel bleiben.

Der Konsultationsprozess mit den Verkehrskreisen ergab folgende Schwerpunkte für eine Neuauflage der Verordnung: Die Zulassung neuartiger Lebensmittel soll bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zentralisiert und vereinfacht werden. Sicherem traditionellen Lebensmitteln aus Drittstaaten soll der Markteintritt erleichtert werden – durch ein Notifizierungsverfahren. V. a. aber soll die Frage „Was ist ein neuartiges Lebensmittel?“ künftig leichter zu beantworten sein: Eine neue Definition (ohne Fallgruppen) und eine Vorabprüfung, ob es sich bei dem Lebensmittel um ein neuartiges Produkt handelt, sollen Abhilfe schaffen. In den vergangenen Jahren hat die Einstufung von Stoffen als neuartiges Lebensmittel viel an Diskussion zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission ausgelöst. Die Europäische Kommission hat die Ergebnisse dieser Diskussionen gesammelt und in einem Katalog online gestellt – dem Novel-Food-Katalog². Dieser enthält keine Aussage über die Verkehrsfähigkeit einzelner Erzeugnisse.

Verspricht der Entwurf der neuen Verordnung nun Besserung? Aus Sicht der österreichischen Lebensmittelindustrie muss diese Frage klar verneint werden. Zwar sind die Ziele, die sich die Europäische Kommission für das neue Regelungswerk gesteckt hat, gut und richtig gewählt. Doch mangelt es an einer klaren und einfachen Umsetzung. Novel Food oder nicht – das wird auch weiterhin **die** Frage bleiben!

¹ Verordnung (EG) Nr. 258/97 vom 27.1.1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, ABl Nr. L 43 vom 14.2.1997

² <http://ec.europa.eu/food/food/biotechnology/novelfood/nfnetweb/index.cfm>

I. Eckpunkte der Novel-Food-Verordnung – kurz und bündig:

• „Neuartiges Lebensmittel“ – Stichtag und Fallgruppe entscheiden

Neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten sind Erzeugnisse, die in der Europäischen Gemeinschaft bisher (Stichtag: 15.5.1997) noch nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden. Sie sind darüber hinaus Lebensmittel,

- die mit neuer oder gezielt modifizierter primärer Molekularstruktur ausgestattet sind (z. B. synthetische Fettersatzstoffe);
- die aus Mikroorganismen, Algen oder Pflanzen bestehen oder daraus oder aus Tieren isoliert sind (z. B. exotische Früchte);
- bei deren Herstellung ein nicht übliches Verfahren angewandt wurde und bei denen dieses Verfahren eine bedeutende Änderung ihrer Zusammensetzung oder Struktur bewirkt hat. Das muss sich auf ihren Nährwert, Stoffwechsel oder auf die Menge unerwünschter Stoffe im Lebensmittel auswirken (z. B. Hochdrucksterilisation, Hochspannungskonservierung).

Keine Novel Foods sind:

- Lebensmittel, die vor dem 15.5.1997 in der Gemeinschaft in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden,
- Zusatzstoffe,
- Aromen,
- Extraktionsmittel,
- aus Pflanzen oder Tieren isolierte bzw. aus Pflanzen bestehende Lebensmittel und -zutaten, die mit herkömmlichen Vermehrungs- oder Zuchtmethoden gewonnen wurden und die erfahrungsgemäß als unbedenklich gelten (Art 1 lit e) sowie
- gentechnisch veränderte Lebensmittel. Sie sind in den EG-Verordnungen Nr. 1829/2003 und 1830/2003 geregelt.

• Sicherheitsüberprüfung

Die Novel-Food-Verordnung unterscheidet zwei Verfahren zur Überprüfung der Sicherheit neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelzutaten: ein Genehmigungsverfahren und ein Anmeldeverfahren. Dabei gilt: Das neuartige Lebensmittel darf den Verbraucher weder gefährden noch irreführen. Es darf sich auch von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die es ersetzen soll, nicht so unterscheiden, dass sein normaler Verzehr Ernährungsmängel verursacht (Art 3).

1. Genehmigungsverfahren (Zulassungsverfahren)

Neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die bestehenden Lebensmitteln nicht mehr gleichwertig sind, bedürfen vor ihrem Inverkehrbringen

einer Genehmigung durch die Europäische Kommission. „Nicht mehr gleichwertig“ sind Novel Foods, bei denen wissenschaftlich auf der Grundlage einer angemessenen Analyse der vorhandenen Daten nachgewiesen werden kann, dass die geprüften Merkmale Unterschiede gegenüber konventionellen Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten aufweisen. Natürliche Schwankungen dieser Merkmale sind zu berücksichtigen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art 3 ist anhand festgelegter Verfahren zu ermitteln. Diese Verfahren sehen eine Erstprüfung durch eine zuständige Behörde des Mitgliedstaates vor, in dem das Produkt erstmals in Verkehr gebracht wird (in Österreich: Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH). Innerhalb von drei Monaten entscheidet die Behörde, ob eine ergänzende Prüfung im gemeinschaftlichen Verfahren stattfinden soll. Verlangen innerhalb von 60 Tagen weder die Mitgliedstaaten noch die Kommission eine ergänzende Prüfung oder erheben die Mitgliedstaaten keinen begründeten Einwand, kann das Novel Food in Verkehr gebracht werden. Andernfalls wird ein umfassendes Prüfverfahren eingeleitet (Art 13).

Bis dato wurden über 30 Anträge genehmigt. Dabei handelt es sich sowohl um neuartige Lebensmittel bzw. Lebensmittelzutaten (z. B. getrocknetes Baobab-Fruchtfleisch) als auch um Herstellungsverfahren (z. B. hochdruckpasteurisierte Fruchtzubereitungen).

2. Anmeldeverfahren (Notifikation)

Ein vereinfachtes Anmeldeverfahren gilt für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihres Nährwerts, Stoffwechsels, Verwendungszwecks oder Gehalts an unerwünschten Stoffen den bestehenden Lebensmitteln und -zutaten im Wesentlichen gleichwertig sind (Art 5). Der Antragsteller unterrichtet die Kommission über das Inverkehrbringen des Novel Food und legt die zweckdienlichen Angaben zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Art 3 bei. Ab diesem Zeitpunkt kann das Produkt in Verkehr gebracht werden.

• Kennzeichnung

Neuartige Lebensmittel müssen – zusätzlich zu den Pflichtangaben der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) - folgende Hinweise tragen (Art 8):

- alle Merkmale, Ernährungseigenschaften und verwendeten Verfahren, die dazu führen, dass das Novel Food gegenüber bestehenden Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten nicht mehr gleichwertig ist;
- vorhandene Stoffe, die in bestehenden gleichwertigen Lebensmitteln nicht vorhanden sind

und die Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen beeinflussen können oder gegen die ethische Vorbehalte bestehen.

II. Was bringt der neue Entwurf?

Die Europäische Kommission hat Anfang 2008 einen Entwurf zur Überarbeitung der EG-Novel-Food-Verordnung vorgelegt. Damit möchte sie das Zulassungsverfahren straffen, ein erleichtertes Zugangsverfahren für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern einführen und klarstellen, was unter einem „neuartigen Lebensmittel“ zu verstehen ist.

Neuartige Lebensmittel werden im Entwurf als Lebensmittel, „... die vor dem 15. Mai 1997 nicht in bedeutendem Umfang in der Gemeinschaft konsumiert wurden“, definiert. Die bisherige Einstufung in Fallgruppen (z. B. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten mit neuer oder gezielt modifizierter primärer Molekularstruktur) fällt weg.

Anträge für die Zulassung neuartiger Lebensmittel sollen künftig bei der Europäischen Kommission gestellt werden. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) – und nicht mehr die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates – prüft die Sicherheit des Produktes. Danach entscheiden die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission, ob das Produkt in Verkehr gebracht werden darf, und veröffentlichen genehmigte Produkte in einer Gemeinschaftsliste. Traditionelle Lebensmittel aus Drittstaaten, die in der Europäischen Union bisher nicht konsumiert wurden, aber bereits in einem Drittstaat über längere Zeit als sicher gelten, unterliegen einem vereinfachten Zulassungsverfahren. Inwieweit hier die EFSA eingebunden wird, ist derzeit noch offen.

Hinsichtlich des Datenschutzes sieht der Entwurf eine allgemeine (statt bisher individuelle, auf die Firma ausgestellte) Zulassung vor. Der erste Antragsteller erhält die Zulassung zur Vermarktung des Produkts für fünf Jahre. Innerhalb dieser Zeitspanne kann das Produkt von anderen Wirtschaftsteilnehmern nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Antragstellers vermarktet werden. Nach Ablauf der Frist sollen auch generische Produkte anderer Marktteilnehmer zulässig vermarktet werden können. Ob die Datenschutzregeln aus der EG-ClaimsVO über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben übernommen werden sollen, steht noch zur Diskussion.

III. Position der österreichischen Lebensmittelindustrie

Die österreichische Lebensmittelindustrie setzt sich für folgende Anliegen ein:

1. Verbesserung der legislativen Qualität der Verordnung (Präzisierung und Klarstellung des Verord-

nungstextes, u. a. Anwendungsbereich, Definitionen)

2. Klarstellung des Anwendungsbereiches der Verordnung (Präzisierung der Definition „neuartiges Lebensmittel“)
3. Konkretisierung des Zulassungsverfahrens
4. Ausdehnung des Datenschutzes
5. Entscheidungen im Einzelfall über ein verpflichtendes Post-Monitoring durch den Lebensmittelunternehmer

Begründung der Position:

Ad 1.: Verbesserung der legislativen Qualität der Verordnung (Präzisierung und Klarstellung des Verordnungstextes, u. a. Anwendungsbereich, Definitionen)

- Um die Rechtssicherheit der Normunterworfenen sicherzustellen und Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis hintanzustellen, sollte die Qualität der vorliegenden Verordnung verbessert werden, und zwar durch Präzisierung und Klarstellung des Verordnungstextes.
- Insbesondere sollten wesentliche Elemente des Anwendungsbereiches nicht in den Erwägungsgründen, sondern vielmehr im Verordnungstext geregelt werden, da – nach den Grundregeln des Europarechts – nur der Verordnungstext, nicht aber die Erwägungsgründe, rechtsverbindlich ist. Kernbestimmungen der Verordnung – wie Definitionen oder der Anwendungsbereich – sind daher aus legislativen Gründen klar und eindeutig im Verordnungstext, und zwar ausschließlich dort, zu regeln (siehe unten).

Ad 2.: Klarstellung des Anwendungsbereiches der Verordnung (Präzisierung der Definition „neuartiges Lebensmittel“)

- Gem Art 3 des Entwurfs sind „neuartige“ Lebensmittel Waren, „... die vor dem 15. Mai 1997 in der Gemeinschaft für den menschlichen Verzehr nicht in nennenswertem Umfang verwendet wurden“ („... food, that has not been used for human consumption to a significant degree within the Community before 15 May 1997“).
- Eine Zuordnung neuartiger Lebensmittel nach bestimmten Fallgruppen (z. B. aus Algen, Pilzen isoliert etc.) soll künftig entfallen.
- Die österreichische Lebensmittelindustrie spricht sich aus folgenden Gründen mit Nachdruck gegen die vorgeschlagene Definition aus:
 - **Ausdehnung des Anwendungsbereichs:** Der Wegfall der Fallgruppen hätte in der Praxis eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Verordnung zur Folge: Lebensmittel, die bisher

nicht als „neuartig“ einzustufen sind, wären künftig als Novel Food zulassungspflichtig. Für die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung liegt keine sachliche Rechtfertigung vor. Sie ist abzulehnen.

- **Neue Rezepturen wären Novel Food:** Geht man von der vorgeschlagenen Definition als Prüfungsmaßstab aus, so wäre jede Produktinnovation, die nach dem Stichtag 15. Mai 1997 in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht worden ist, ein „neuartiges Lebensmittel“ iSd Verordnung, da diese – per definitionem – nicht in „nennenswertem Umfang“ vor dem 15. Mai in der EU in Verkehr sein konnte. Folglich: Jede neue Rezeptur oder Produktreformulierung (z. B. der Austausch von Zucker durch Süßungsmittel) wäre zulassungspflichtig! Ein derart weiter und unpräziser Geltungsbereich der Verordnung kann weder iSd europäischen Gesetzgebers sein, noch ist eine solche Regelung auch nur im Ansatz sachlich zu rechtfertigen.
- **Sicherheitsbewertung für „sichere“ Lebensmittel:** Durch den Wegfall der Fallgruppen wären auch Lebensmittel, die mit herkömmlichen Vermehrungs- und Zuchtmethoden gewonnen und erfahrungsgemäß als unbedenklich gelten (vgl. Art 1 Abs 2 lit e VO Nr. 258/97), künftig als Novel Food einzustufen und einer Sicherheitsbewertung zu unterziehen. Demnach wären „sichere“ Lebensmittel einer „Sicherheitsbewertung“ zu unterziehen – ein Erfordernis, das den der Novel FoodVO und der EG-BasisVO Nr. 178/2002 innewohnenden Sicherheitsgrundsatz ad absurdum führt.
- Um Produktinnovationen weiterhin zu ermöglichen und eine unsachgerechte Ausdehnung des Geltungsbereichs zu verhindern, fordert die österreichische Lebensmittelindustrie eine Klarstellung des Anwendungsbereichs der Verordnung in Art 3 u. a. durch folgende Maßnahmen:
 - **Fallgruppen zur Klarstellung:** Übernahme der bisher geltenden Fallgruppen in den Verordnungstext. Ein Hinweis auf die Fallgruppen in den Erwägungsgründen (vgl. Erwägungsgrund Nr. 6 und 8) ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtslegistik (nur der VO-Text ist rechtsverbindlich!) mit Nachdruck abzulehnen. Die Erwägungsgründe Nr. 6 und 8 sollten daher in den Verordnungstext übernommen werden.
 - **Verwendung als Nahrungsergänzungsmittel:** Für die Einstufung eines Stoffes als „neuartig“ sollte auch seine Verwendung als oder in Nahrungsergänzungsmittel(n) vor dem 15. Mai 1997 berücksichtigt werden (siehe Anhang).
 - **Definition von „significant degree“:** Um Unklarheiten für den Normunterworfenen aus-

zuschließen, sollte darüber hinaus der Begriff „significant degree“ im Verordnungstext definiert werden.

- **Vorverfahren zur Einstufung eines Stoffes als „neuartig“ im Lichte der Gewaltentrennung?:**

- Die österreichische Lebensmittelindustrie spricht sich mit Nachdruck gegen ein Vorverfahren zur Einstufung von Stoffen als „neuartig“ im Rahmen des Komitologieverfahrens aus (Art 3 Abs 2 lit a sublit i dritter Unterabsatz iVm Art 4 Abs 1a). Die Auslegung von EG-Recht (hier: Anwendungsbereich einer Verordnung) steht allein dem Europäischen Gerichtshof zu und kann daher nicht einem politischen Entscheidungsgremium übertragen werden. Der Grundsatz der Gewaltentrennung ist auch im Europarecht zu beachten!
- Um Fragen zur Anwendung der Verordnung von vornherein auszuschließen, sollten sowohl die Definition „neuartige Lebensmittel“ als auch der Geltungsbereich der Verordnung im Verordnungstext hinreichend genau festgelegt werden.
- Die Verantwortung für das Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel trägt nach der EG-BasisVO Nr. 178/2002 der Lebensmittelunternehmer. Das gilt auch für das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel. Fragen der Einstufung von Lebensmitteln als „neuartig“ sind daher ebenfalls von diesem vor Inverkehrbringen des Produktes abzuklären. Zu diesem Zweck sollte den Normunterworfenen die Möglichkeit offenstehen, bei der EFSA eine Stellungnahme einzuholen. Damit wäre sichergestellt, dass Stoffe in der EU einheitlich bewertet werden.

Ad 3.: Konkretisierung des Zulassungsverfahrens:

- **Notifizierungsverfahren traditioneller Lebensmittel aus Drittstaaten:** Das geplante Notifizierungsverfahren mit Einspruchsoption für traditionelle Lebensmittel aus Drittstaaten wird dem Grunde nach begrüßt. Die Erfahrungen mit den Verfahren nach der VO (EG) Nr. 258/97 legen allerdings die Vermutung nahe, dass notifizierte traditionelle Lebensmittel in der Praxis regelmäßig beeinsprucht werden und folglich das allgemeine Zulassungsverfahren durchlaufen müssen. Ob die geplante Zugangs erleichterung für traditionelle Lebensmittel aus Drittstaaten in der Praxis realisiert werden kann, ist daher fraglich. Die österreichische Lebensmittelindustrie schlägt daher vor, das Einspruchsrecht auf die EFSA einzuschränken: Nur diese soll das Recht haben, notifizierte traditionelle Lebensmittel aus Drittstaaten zu beeinspruchen, wenn aus ihrer Sicht ein begründeter Verdacht eines Gesundheitsrisikos für den Menschen vorliegt.

Ad 4.: Ausdehnung des Datenschutzes:

- Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Zulassungsverfahren neuartiger Lebensmittel in der Praxis bis zu sechs Jahre dauern und mehrere Millionen Euro Kosten verursachen. Um die kostenintensiven Investitionen in die Entwicklung und Zulassung neuartiger Produkte für Lebensmittelunternehmer abzusichern, ist es daher unabdingbar, den vorgesehenen Datenschutz auszudehnen.

Ad 5.: Entscheidungen im Einzelfall über ein verpflichtendes Post-Monitoring durch den Lebensmittelunternehmer:

- Der Verordnungstext sieht vor, dass die Europäische Kommission auf Basis der EFSA-Stellungnahme ein Post-Monitoring vorsehen kann. Dieses soll in Verantwortung des Lebensmittelunternehmers durchgeführt werden (Art 11). Die österreichische Lebensmittelindustrie unterstützt diesen Regelungsansatz. Die Durchführung eines verpflichtenden Post-Monitorings sollte aus Gründen der Lebensmittelsicherheit im Einzelfall vorgesehen werden. Eine generelle Verpflichtung dazu wird abgelehnt.

Summary

Food Industries Association of Austria – FIAA:
Comments on the Commission Proposal for a New Regulation on Novel Foods (COM [2007] 872 final), 11 March 2008

FIAA welcomes the initiative of the European Commission to proceed to a centralisation of the application procedure and the introduction of a simplified procedure for the authorisation of traditional products from third countries. We wish though to comment on certain aspects of the Proposal, which we believe may lead to legal uncertainty and weaken the consumers' trust on food safety.

In particular, FIAA takes the position that the application of the newly introduced definition of "novel food" in Art 3(2)(a)(i) of the Proposal could lead to further uncertainty as to the "novel" or "non-novel" legal status of foods and food ingredients.

FIAA believes that the use of a food or food ingredient prior to 15 May 1997 as food supplement should not remain out of consideration when deciding whether use for human consumption to a significant degree existed prior to that date. It should rather constitute a sufficient criterion for the categorisation of a food or food ingredient as non-novel.

The principle set by the newly introduced definition is that use in food supplements prior to 15 May 1997

shall not be sufficient to indicate use for human consumption to a significant degree and that food used exclusively as food supplement prior to that date can be put after that date on the market for the same use (only).

On the basis of the Explanatory Memorandum (under Nr. 1) of the Proposal the clarification of the definition of "novel food" aims to "ensure food safety, protect human health and secure the functioning of the internal market for food". These objectives have highest priority, they are, however, not served through the newly introduced definition. **On the contrary, it risks to classify non-novel foods into novel foods:** In practice, a food used as food supplement prior to 15 May 1997 will be still legally acceptable on the market, without requirement for novel authorisation, whereas the same food would have to be subject to a novel food authorisation procedure (and all the connected costs and efforts for the food companies involved) so that it can be placed on the market as normal foodstuff.

In comparison with the currently applicable novel food Regulation (EC) 258/97 the exclusion of the use as food supplement in connection with the abolishment of the reference to particular food categories will lead to the **expansion of the application** of the novel food provisions. We fear that as a consequence the safety of certain foods currently on the market will be put into question. It is doubtful if such an approach is compatible with the principle that only safe food is placed on the market (Art 14 of the Regulation [EC] 178/2002).

Furthermore, and against the aim of achieving legal clarity as stated in the Explanatory Memorandum (under Nr 1), it is rather a pending legal status that will be created for certain products. The consequence will be a weakening of the consumers' trust in food safety, which is the starting point of the General Food Law.

Finally, taking into consideration the use as food supplement would be decisive for the aim of clearly defining the status of a food or food ingredient as novel or non-novel independent of its particular use. It is interesting to note that, whereas the Proposal introduces the system of **one single novel food application covering all possible uses** of the substance in question, on the other hand it **indirectly accepts the possibility of different evaluations of the same food or food ingredient**, depending on its use as normal foodstuff or food supplement.

-KK-/NG-